

Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht

Das Testament und Erbrechtsgrundlagen
aus juristischer Sicht

René Wolf
Rechtsanwalt



Vorwort

Das deutsche Erbrecht ist eine schwierige Materie. Neben den emotionalen Herausforderungen gibt es viele rechtliche Fragen für diejenigen, die als Erblasser ihre Vermögensfolge rechtssicher gestalten wollen oder diejenigen, die als Erbe oder Pflichtteilsberechtigte Ansprüche durchsetzen oder abwehren müssen.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf die Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht ein, um Erblassern, die sich mit ihrer Vermögensnachfolge befassen, eine Übersicht zu geben, um sich dem Thema Erbrecht zu nähern, um grundsätzliche Fragen zu beantworten und für spezielle Probleme zu sensibilisieren.

Ich hoffe, Sie können nach Lektüre für sich beantworten:

- Muss ich meine Vermögensnachfolge aktiv gestalten?
- Wie kann ich meine Vermögensnachfolge gestalten?

Zu Ihrer Beratung stehe ich gern zur Verfügung.

Über den Autor



René Wolf ist seit dem Jahr 2006 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen.

Seine Kanzlei ist auf Fragen zum Erbrecht spezialisiert. Die anwaltliche Tätigkeit erfolgt beinahe ausschließlich in diesem Fachgebiet. Die Grundlage dieser Ausrichtung legte

Rechtsanwalt Wolf bereits während seiner Ausbildung. Erbrecht war Prüfungsschwerpunkt seines ersten Staatsexamens. Es folgten Tätigkeiten im Amtsnotariat St. Gallen (CH) und für einen Fachanwalt für Erbrecht in Berlin. Zur Spezialisierung gehören die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, eigene Vorträge und die Veröffentlichung erbrechtlicher Beiträge im eigenen Erbrecht-Blog.

Inhalt

Erbrecht	7
Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten	10
Das Pflichtteilsrecht	11
Lebzeitige Gestaltung der Vermögensnachfolge.....	12
Gestaltung der Vermögensnachfolge durch Verfügungen von Todes wegen	14
Testament	15
Berliner Testament und Gemeinschaftliches Testament	17
Erbvertrag.....	19
Erbschaftsteuer – Steuerklassen, Freibeträge und Besteuerung.....	20

Erbrecht

§ 1922 BGB

(1) *Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.*

(2) *Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.*

§ 1923 Erbfähigkeit

(1) *Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.*

(2) *Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.*

Das deutsche Erbrecht spricht sich klar für den Vorrang der gewillkürten vor der gesetzlichen Erbfolge aus. Die gesetzliche Erbfolge tritt also hinter die gewillkürte Erbfolge zurück, wenn und soweit eine wirksame letztwillige Verfügung (Testament, Gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) vorhanden ist.

Die Nachlassplanung oder Erbfolgeplanung befasst sich damit, wie sich die Vorstellungen eines Erblassers zu seiner Vermögensnachfolge optimal umsetzen lassen. Die Planungen beziehen die gesetzliche Erbfolge, die Ansprüche Pflichtteilsberechtigter, die Rechte an Immobilien, Unternehmensnachfolgen und Fragen zur Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer ein.

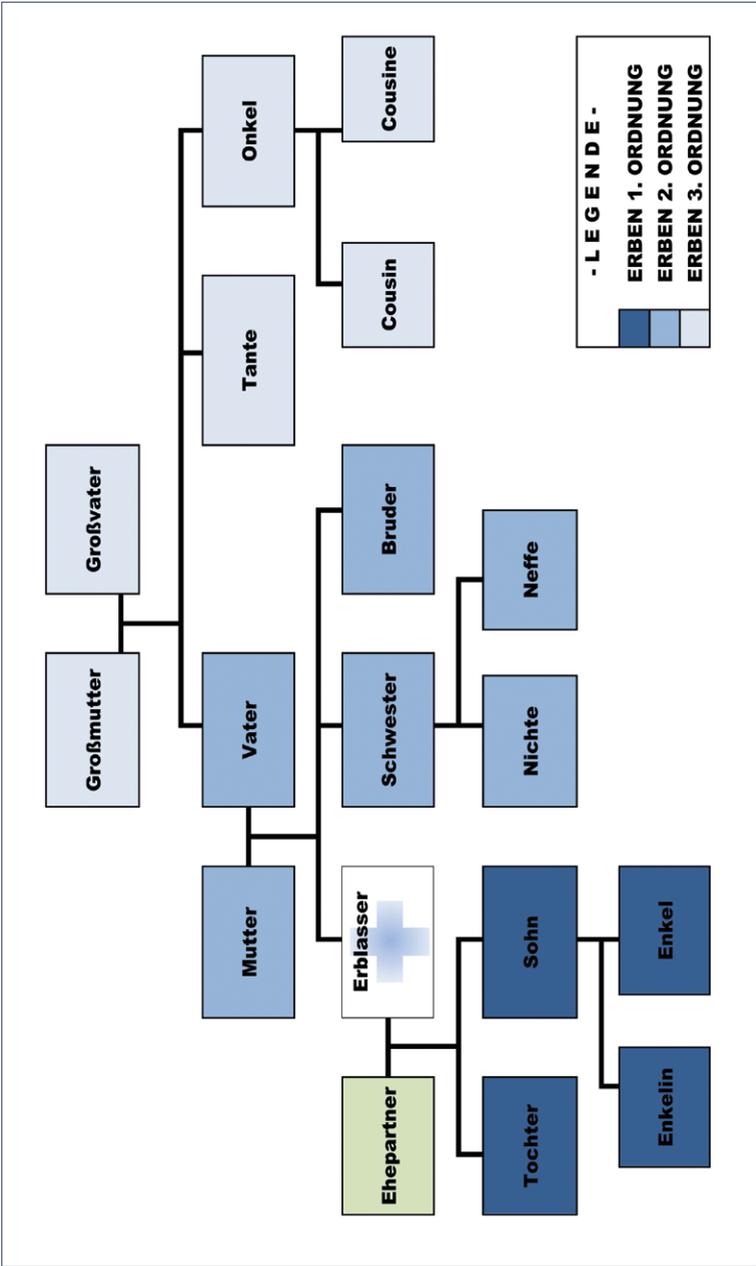
Die gesetzliche Erbfolge

Das deutsche Erbrecht ist verwandtschaftlich geregelt. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt, erben somit nur Verwandte, Personen also, die gemeinsame Vorfahren (Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) mit dem Erblasser oder der Erblasserin hatten.

Verschwägerte Personen sind von der gesetzlichen Erbfolge ebenso ausgeschlossen, wie Stiefkinder oder angeheiratete Personen. Etwas anders ist die Rechtslage bei Adoptionen, da hier ein gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis hergestellt wird, das die Adoptierten bezüglich ihrer Rechte und Pflichten leiblichen Kindern gleichgestellt.

Grundsätzlich gilt, dass nicht alle Verwandten in gleichem Maße erbberechtigt sind. Hier unterscheidet das deutsche Erbrecht nach Erben verschiedener Ordnungen, d.h. nach der verwandtschaftlichen Nähe zum Erblasser. Innerhalb einer Ordnung wird wiederum nach Stämmen unterschieden.

Solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, sind die Verwandten der folgenden Ordnungen vom Erbe ausgeschlossen.



Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Die gesetzliche Erbfolge gibt Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ein eigenes Erbrecht neben den Verwandten.

Ist der Ehegatte gesetzlicher Erbe geworden, erhält er zusätzlich zum Erbteil den sogenannten Voraus des Ehegatten: Ein Vermächtnis, das sich in Abhängigkeit von den weiteren Erben auf den Haushalt und Hochzeitsgeschenke bezieht.

Der Erbteil besteht unabhängig vom ehelichen Güterstand für den überlebenden Ehegatten nach dem gesetzlichen Erbrecht zu einem Viertel neben den Abkömmlingen. Neben den Erben der 2. Ordnung und neben Großeltern besteht er zur Hälfte. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch den Anteil, der diesen Abkömmlingen zufallen würde.

Der Anteil am Nachlass erhöht sich jeweils um ein weiteres Viertel, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft lebten. Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

War Gütertrennung vereinbart und der Überlebende neben einem oder zwei Kindern zu Erben berufen, erben er und die Kinder jeweils zu gleichen Teilen. (1 Kind - $1/2$; 2 Kinder - $1/3$) Sonst erhält er ein Viertel.

Das Pflichtteilsrecht

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch, der mit dem Erbfall entsteht. Er ist vererblich und übertragbar. Der Berechtigte erhält nicht die Stellung eines Erben. Der Pflichtteilsberechtigte kann deshalb nicht über den Nachlass verfügen oder einzelne Nachlassgegenstände herausverlangen, sondern muss den Wert des Nachlasses ermitteln und daraus seinen Zahlungsanspruch berechnen.

Pflichtteilsberechtigte sind ausschließlich Ehegatten, Kinder und Kindeskinde sowie die Eltern. Aus diesem Personenkreis ist pflichtteilsberechtigt, wer ohne die Verfügung von Todes wegen gesetzlicher Erbe geworden wäre.

Die Höhe des Pflichtteilsanspruches beträgt jeweils die Hälfte des Wertes, den der Berechtigte als gesetzlicher Erbe erhalten hätte. Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, die durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

Die möglichen Einschränkungen oder Versagungen des Pflichtteilsrecht sind Pflichtteilsbeschränkung, Pflichtteilsentziehung und Pflichtteilsunwürdigkeit. Diese sind jedoch praktisch kaum bedeutsam.

Lebzeitige Gestaltung der Vermögensnachfolge

Der Erblasser gestaltet seine Vermögensnachfolge zu Lebzeiten durch Verkäufe, die Übertragung von Rechten oder durch Schenkungen.

Vorteile:

Der Erblasser führt die Übertragungen so durch, wie er sie für richtig hält. Besonders bei Unternehmen und bei Familienvermögen mit Immobilien kann das für die jeweilige Erhaltung bedeutsam sein, aber auch wenn es dem Erblasser darum geht, seine eigene Versorgung zu sichern oder Freibeträge nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz optimal zu nutzen. Außerdem wird der potentiellen Nachlass reduziert und dadurch zugleich die wertmäßige Beteiligung unerwünschter Pflichtteilsberechtigter.

Nachteile:

Der Erblasser reduziert sein Vermögen ganz real und verliert die Möglichkeit, darüber nach seinen eigenen Vorstellungen zu verfügen.

Vor den Risiken kann der Erblasser geschützt werden:

Durch Wohnrechte, Nießbrauch, Renten oder Pflegeverpflichtungen kann er wirtschaftlich beteiligt bleiben. Er kann sich außerdem durch eine Rückfallklausel absichern, falls der Beschenkte vor ihm verstirbt. Oder er nimmt Rückforderungsklauseln auf, die ihn schützen, wenn sich der Beschenkte als

undankbar erweist, anders als vereinbart über das Geschenk verfügt oder in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Vereinbarungen über lebzeitige Schenkungen sollten nicht nur zwischen dem Schenker und dem Beschenkten eindeutige Regelungen treffen. Auch die Ansprüche anderer möglicher Erben sollten einbezogen werden, indem beispielsweise erklärt wird, ob die Schenkung auf den Pflichtteil des Beschenkten anzurechnen ist oder den Beschenkten diesbezüglich im Erbfall eine Ausgleichspflicht (für Ausstattung oder andere ausgleichspflichtige Zuwendungen) trifft.

Gestaltung der Vermögensnachfolge durch Verfügungen von Todes wegen

Verfügungen von Todes wegen können durch Testamente, gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge getroffen werden. Wirksam werden Testament oder Erbvertrag aber nur, wenn sie in der richtigen Form verfasst sind.

Als Gestaltungsmittel stehen Erbeinsetzung, Enterbung, Teilungsanordnung, Testamentsvollstreckung, Vorerbschaft und Nacherbschaft, Vermächtnisse, Auflagen und die Entziehung des Pflichtteils zur Verfügung.

Testament

Ein Testament ist eine einseitige Verfügung von Todes wegen.

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten. Er kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, dass ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll. Der Erblasser kann auch die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstands der Zuwendung nicht einem anderen überlassen.

Voraussetzung für die wirksame Errichtung ist die Testierfähigkeit des Erblassers. Hinsichtlich formaler Aspekte werden das eigenhändige (privatschriftliche) Testament und das öffentliche (notarielle) Testament unterschieden.

Eigenhändiges Testament

Bei der Errichtung eines eigenhändigen Testaments ist zu beachten: Es muss handschriftlich verfasst sein, den vollen Namen des Erblassers angeben und vom Erblasser mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Die vollständige Datums- sowie Ortsangabe sollten zur Sicherung der Rechtsgültigkeit enthalten sein.

Der Widerruf eines eigenhändigen Testaments erfolgt durch testamentarische Erklärung, durch Vernichtung oder Veränderung der Urkunde oder durch spätere abweichende testamentarische Verfügungen. Sollte sich der Erblasser nicht mehr sicher sein, ob möglicherweise noch andere handschriftliche Verfügungen von Todes wegen existieren, sollte jedes neu aufgesetzte

Testament mit der Formel „Vorsorglich widerrufe ich alle früheren Verfügungen von Todes wegen.“ eingeleitet werden.

Öffentliches Testament

Ein öffentliches Testament wird durch einen Notar aufgesetzt, nachdem der Erblasser ihm seine letztwillige Verfügung mündlich diktiert oder ihm eine Schrift überreicht hat, von der der Erblasser glaubhaft macht, dass darin sein Wille aufgezeichnet ist.

Bei der Errichtung eines Testaments hat der Notar zugleich zu beraten. Er prüft die Identität und die Testierfähigkeit des Erblassers. Dadurch wird eine eventuelle spätere Anfechtung erheblich erschwert.

Der Widerruf eines notariellen Testamentes ist wie beim eigenhändigen Testament möglich. Zusätzlich gilt das notarielle Testament (anders als das eigenhändige) als widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird.

Berliner Testament und Gemeinschaftliches Testament

Das Berliner Testament ist eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments, mit dem Eheleute und Lebenspartner sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten das Erbe an eine bestimmte dritte Person fällt. In der Regel sind das die gemeinsamen Kinder, die sonst nach der gesetzlichen Erbfolge den Verstorbenen mitbeerben, d.h. mit dem überlebenden Ehegatten eine Erbengemeinschaft bilden würden.

Weil bei der Gestaltung eines Berliner Testaments faktisch zwei Testamente vereint werden, sind besonders hohe Anforderungen an die eindeutige Formulierung der erbrechtlichen Verfügungen zu stellen.

Errichten die Eheleute das gemeinschaftliche Testament eigenhändig, müssen beide das handschriftlich aufgesetzte Testament mit Vor- und Zunamen sowie der Datums- und Ortsangabe unterzeichnen.

Die Besonderheit des Berliner Testaments besteht in der Bindungswirkung, die seine wechselbezüglichen Verfügungen entfalten. Darunter versteht man eine Verfügung des einen, die er nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen hätte.

Wegen der Bindungswirkung können gemeinschaftliche Testamente zu Lebzeiten beider Beteiligten nur gemeinsam aufgehoben oder geändert werden. Ohne Mitwirkung bleibt dem Ande-

ren nur der Widerruf des Testaments. Im Falle einer Scheidung oder Ehe-Aufhebung verliert ein gemeinschaftliches Testament seine Gültigkeit.

Nach dem Tod eines Beteiligten kann der überlebende Ehegatte nicht mehr widerrufen. Wenn nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Bindungswirkung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, kann er sich davon nur durch Ausschlagung lösen.

Erbvertrag

Im Gegensatz zu den einseitigen Verfügungen von Todes wegen in Testamenten können bei der Gestaltung eines Erbvertrages mehrere Parteien beteiligt sein. In der Regel sind das der Erblasser und die gesetzlichen Erben. Ein Erbvertrag wird zur verbindlichen, vertraglichen Regelung bezüglich eines Erbes oder Nachlasses formuliert. Hier kann auch ein Erbverzicht eines oder mehrerer Erben festgehalten werden.

Ein Erbvertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.

Nach dem Abschluss eines Erbvertrages kann der Erblasser frei über sein Vermögen verfügen. Er ist aber grundsätzlich in seiner Testierfreiheit beschränkt. Anders als bei einem Testament ist er an seine erbvertraglichen Verfügungen gebunden, wenn ein einseitiger Vertragsrücktritt nicht ausdrückliche formuliert wurde.

Erbschaftsteuer – Steuerklassen, Freibeträge und Besteuerung

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu zahlen ist, hängt davon ab, wie hoch der Wert des Erwerbs (Schenkung, Erbteil, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und wie die Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser waren. Die Schenkungsteuer betrifft unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden und läuft mit der Erbschaftsteuer weitgehend gleich.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers unter Berücksichtigung von Steuerbefreiungen, Freibeträgen, Versorgungsfreibeträgen und Nachlassverbindlichkeiten.

Steuerbefreiungen und -begünstigungen sind unter besonderen Bedingungen u.a. für das Familienheim, vermietete Grundstücke, Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Anteile an Kapitalgesellschaften und Hausrat vorgesehen.

Steuerklasse I:

Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge. Für Eltern und Voreltern nur bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II:

Eltern und Voreltern bei Erwerben unter Lebenden. Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner.

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber (z. B. nichteheliche Lebensgemeinschaft).

Freibeträge

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der nach Ablauf von 10 Jahren erneut ausgeschöpft werden kann:

Erwerber	Freibetrag
Ehegatten / Lebenspartner	500.000 €
Kinder	400.000 €
Enkel anstelle verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 €
Personen der Steuerklasse II	20.000 €
Personen der Steuerklasse III	20.000 €

Ehegatten wird zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 € und Kindern je nach ihrem Alter zwischen 10.300 € und 52.000 € gewährt. Der Barwert erb-schaftsteuerfreier Versorgungsbezüge ist zu berücksichtigen.

Für Nachlassverbindlichkeiten können pauschal 10.300 € in Anspruch genommen werden. Höhere Verbindlichkeiten müssen nachgewiesen werden. Nachlassverbindlichkeiten sind beispielsweise Schulden, Vermächtnisse und Pflichtteile, Bestattungskosten des Erblassers und ein angemessenes Grabdenkmal.

Besteuerung

Der danach verbleibende Erwerb unterliegt folgender Besteuerung:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das aktuelle Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz für verfassungswidrig und hat mit Beschluss vom 27. September 2012, - II R 9/11 -, diese Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Die Erbschaftsteuer ist zudem regelmäßig Gegenstand politischer Debatten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu stärkeren Belastungen bei den Verpflichteten führen. Eine zeitnahe Nachlassplanung kann umso mehr vor bösen Überraschungen bewahren.

Impressum

Rechtsanwalt René Wolf
Alt-Moabit 130
10557 Berlin

Telefon +49 30 280360570
Telefax +49 30 280360599
kontakt@testament-erbe-und-pflichtteil.de
<http://testament-erbe-und-pflichtteil.de>

